

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2017.00038

## vom 2. August 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-08-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2017.00038](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2017.00038)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2017.00038 du 2 août 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2017.00038 del 2 agosto 2017

### Erwägungen

#### E. 10

ff.), dass die im vorliegenden Verfahren säumige Beklagte soweit ersichtlich auch vor- beziehungsweise ausserprozessual niemals Bestand und/oder Höhe des geltend gemachten Ausstandes in Zweifel gezogen hat, dass gemäss den Bestimmungen für das Prämienkonto (Urk. 2/7) die Prämien grundsätzlich am 1. Januar des Versicherungsjahres fällig werden (Ziffer 1 Abs. 2) und ein verbleibender Restbetrag spätestens vor Ablauf des Versicherungsjahres zu überweisen ist, sodass das per 31. Dezember abgeschlossene Prämienkonto keinen Saldo zulasten des Arbeitgebers aufweist (Ziffer 4 Abs. 1), dass die von der Klägerin in ihre Gesamtforderung integrierten Mahn - (Urk. 2/1 5, Urk. 2/16 und Urk. 2/17) und Betreuungskosten (Urk. 2/16 und Urk. 2/17) sowie die eingeklagte Umtriebsentschädigung im Kostenreglement (Urk. 2/8) ihre Grundlage finden (Ziffer 4.6), dass sich die Höhe der eingeforderten Zinsen aus Art. 104 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) sowie aus Ziffer 9.1 des Anschlussvertrags (Urk. 2/4) in Verbindung mit Ziffer 3 Abs. 1 der Bestimmungen für das Prämienkonto (Urk. 2/7) ergibt und die Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen auf Verzugszinsen ihre Grundlage in der Abrede, die Zahlungen über ein verzinsliches Kontokorrent abzuwickeln, findet (vgl. Urk. 2/4 und Urk. 2/7), dass keine Anzeichen für durch die Klägerin gemachte Berechnungsfehler oder der gleichen bestehen (vgl. insbesondere die Prämien- und Saldoberechnungen, Urk. 2/13-20), dass die Beklagte somit in Gutheissung der Klage zu verpflichten ist, der Klägerin Fr. 57'526.15 nebst Zins zu 3,75 % seit dem 1. Januar 2017 zuzüglich Fr. 1'500.-- vertraglich geschuldete Umtriebsentschädigung zu bezahlen, dass der obsiegenden Klägerin in ihrer Funktion als Trägerin der beruflichen Vorsorge grundsätzlich keine Prozessentschädigung zusteht (§ 34 Abs. 2 GSVGer; BGE 128 V 1 24 E. 5b) und kein Anlass besteht, vorliegend – trotz des entsprechenden Antrages der Klägerin (Urk. 1 S. 2) – von diesem Grundsatz abzuweichen, ist doch die Klägerin durch die vertraglich geschuldete Umtriebsentschädigung für die Kosten des vorliegenden Verfahrens für ihre Umtriebe hinreichend entschädigt und ist das Verhalten der Beklagten zwar als aussichtslos, aber nicht als mutwillig anzusehen (vgl. dazu BGE 128 V 323), erkennt das Gericht: 1.

In Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 57'526.15 nebst Zins zu 3,75 % seit dem 1. Januar 2017 zuzüglich Fr. 1'500.--

Umtriebsentschädigung zu bezahlen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Klägerin wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Sammelstiftung Berufliche Zusatzvorsorge der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft - X.\_\_\_\_ - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu zustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
Hurst Wyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.